

die in Ferrara mit Unterstützung des Herzogs zeitweise recht eigenständig Reformen umsetzen konnte (S. 67–111). Nach dem Tod dieses Fürsten wurde die Lage für diese reformorientierten Mystikerinnen sehr viel schwieriger, dennoch finden sich bis etwa zur Mitte des 16. Jh. mit Osanna Andreasi, Stefana Quinzani, Arcangela Panigarola und Catarina Mattei in der Lombardei und der Emilia Romagna noch weitere einschlägige Beispiele. Sie alle trugen in den ersten Jahrzehnten nach dem Tod Savonarolas dazu bei, sein umstrittenes Gedankengut zu bewahren und die Verehrung seiner Person zu fördern. Dabei wurden sie von seinen Anhängern aus den Reihen des Ersten Ordens der Dominikaner tatkräftig gefördert (S. 111–183). Erst als um die Mitte des 16. Jh. die Schriften des radikalen Reformers von jedem Verdacht der Heterodoxie freigesprochen worden waren, wurde der Beitrag, den die Visionärinnen zum Fortleben seiner Lehre geleistet hatten, immer mehr heruntergespielt. Nur selten wurden die auf sie Bezug nehmenden Quellen in den gedruckten Textsammlungen zu Savonarolas Leben und Wirken, die in der Frühen Neuzeit weite Verbreitung fanden, berücksichtigt (S. 183–194). Aufbauend auf verschiedene neuere Einzelstudien kann H. diesen Prozeß erstmals systematisch darstellen. Durch den Rückgriff auf die bislang wenig beachteten, meist nur hsl. erhaltenen Visionsberichte und Viten der Jahre um 1500 gelingt es ihr, methodisch überzeugend die Handlungsspielräume und Einflußmöglichkeiten von Mystikerinnen am Übergang vom MA zur Neuzeit aufzuzeigen.

Georg Strack

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 327. 2. Weltliches Recht S. 335. 3. Kirchliches Recht S. 338. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 340.

Martin PILCH, *Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normsystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte*, Wien u. a. 2009, Böhlau, 600 S., ISBN 978-3-205-78291-9, EUR 69. – Dieses Buch ist eine ungewöhnliche Kombination von Rechtstheorie und Metakritik der Rechtsgeschichte. Im ersten Teil wird mit rechtstheoretischen Argumenten versucht, die Defizite des Rechtspositivismus offenzulegen. Der zweite Teil zeigt, daß die positivistische Definition des Rechts, die den Schriften des österreichischen Philosophen und Juristen Peter Koller entnommen wird, auf die Verhältnisse des 10./11. Jh. nicht zutrifft. Konzepte des organisierten Zwangs, der Ermächtigung, der Konsistenz eines Normensystems und der Legitimität des Rechts seien nicht auf eine Welt übertragbar, in der „alle uns geläufigen Kategorien des Rechtlichen versagen“ (S. 13). Deshalb wendet sich der Vf. im dritten Teil den Versuchen deutscher Rechtshistoriker zu, ihr Themengebiet definitorisch zu erfassen. Ausführlich werden die Beiträge von Karl Kroeschell, Gerhard Dilcher und Jürgen Weitzel gewürdigt. Der Vf. er-